

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen für SafeLine Serviceverträge samt den Anhängen

- Anhang 1 - Produktbeschreibung
- Anhang 2 - Datenschutz
- Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste,

die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, gelten für alle Angebote und Verträge über SafeLine Services der call us Assistance International GmbH (nachfolgend call us genannt). Zu diesen Bedingungen, stellt call us ihre Lieferungen und Leistungen den Kunden zur Verfügung. Diese Bedingungen gelten ab November 2007.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

call us bietet mit den SafeLine Services ihren Kunden eine besonders einfache Möglichkeit an, bei Problemen im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge Hilfs- und Notdienste organisieren zu lassen. Durch die Möglichkeit, eine Notfallmeldung automatisiert oder mit einfacher manueller Auslösung einschließlich der erfassten geografischen Position des Fahrzeugs an die Einsatzzentrale zu übermitteln, kann effizient Hilfe an den Ort des Bedarfs dirigiert werden.

3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Entsprechend der genauen Beschreibung des SafeLiner, seiner Funktionen und der Vorgangsweisen im Anhang 1 - Produktbeschreibung umfasst der Vertrag

- 3.1. die Lieferung und den Einbau eines SafeLiner in das Kraftfahrzeug des Kunden, sofern in dem Fahrzeug nicht bereits ein aktivierbarer SafeLiner eingebaut ist;
- 3.2. die unentgeltliche Überlassung des SafeLiner zum Betrieb im Kraftfahrzeug (bei Stromversorgung durch die Autobatterie) während des Vertragsverhältnisses, wobei der SafeLiner nicht in das Eigentum des Kunden übergeht;
- 3.3. die Organisation und Vermittlung von Hilfs- und Notdiensten unter Einsatz von Telematik zu den SafeLine-Leistungen und zwar
 - Notfallknopf
 - CrashSensor
 - CarFinderund über gesonderte Anforderung des Kunden auch die Leistung:
 - CrashRecorder;
- 3.4. die Kostentragung der im Rahmen des Einsatzes des SafeLiner bei call us anfallenden Telekommunikationsgebühren durch call us;
- 3.5. die Kostentragung der im Rahmen der Organisation der Hilfs- und Notdienste bei call us anfallenden Telekommunikationsgebühren durch call us;
- 3.6. den Ausbau des SafeLiner.

- 3.7. Zum Nachweis der zurückgelegten Fahrleistung gegenüber der Versicherung kann der Kunde schriftlich einen Einzelfahrtennachweis für jeweils eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat von call us anfordern.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1. Der Kunde verpflichtet sich:

- 4.1.1. den SafeLiner innerhalb der auf dem Einbauzertifikat ausgewiesenen Frist, die jedenfalls 5 Wochen beträgt, einbauen zu lassen und spätestens binnen 4 Wochen nach Vertragsbeendigung unter Vorlage des Ausbauzertifikats ausbauen zu lassen und für call us beim Ausbaurückbau zurück zu lassen; der Kunde erklärt in diesem Zusammenhang, dass das Kraftfahrzeug in seinem Eigentum steht bzw. er darüber alleine verfügungsberechtigt ist oder ihm die Zustimmung des Verfügungsberechtigten zum Einbau bzw. Ausbau des SafeLiner vorliegt;
- 4.1.2. bei einem von call us angezeigten notwendigen Tausch des SafeLiner, diesen binnen 4 Wochen nach Benachrichtigung durchführen zu lassen;
- 4.1.3. bei Tausch des SafeLiner aufgrund eines Kraftfahrzeugwechsels nach Erhalt des Ausbauzertifikats den Ausbau aus dem Fahrzeug und binnen 4 Wochen den Einbau eines SafeLiner in ein anderes Kraftfahrzeug unter Vorlage des Einbauzertifikats durchführen zu lassen;
- 4.1.4. als Erwerber eines Kraftfahrzeuges, in dem bereits ein SafeLiner eingebaut ist und dessen Vorbesitzer die Übertragung des Kraftfahrzeuges vor dessen Abmeldung call us bekannt gegeben hat, das korrekt ausgefüllte Übertragungszertifikat innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Abmeldung des Kraftfahrzeuges durch den Vorbesitzer an call us zu übermitteln. Die Aktivierung eines bereits eingebauten SafeLiner erfolgt einen Arbeitstag nach Einlangen des Übertragungszertifikats bei call us.
- 4.1.5. Personen, denen das Kraftfahrzeug überlassen wird, über die Funktionsweise von SafeLine sowie die Datenerfassung zu informieren;
- 4.1.6. Änderungen seiner Anschrift und der bekannt gegebenen Mobiltelefonnummern (des Hauptnutzers und eines eventuellen Nebennutzers) ohne Verzug call us mitzuteilen;
- 4.1.7. eine behördliche Abmeldung des Kraftfahrzeuges bzw. eine Änderung der Verfügungsrechte am Kraftfahrzeug unverzüglich call us bekannt zu geben;
- 4.1.8. sich ohne Zustimmung von call us jeder Verfügung über den SafeLiner zu enthalten;
- 4.1.9. die von ihm geschuldeten Entgelte zu bezahlen;

- 4.1.10. Kosten zu begleichen, die durch die organisierten und/oder vermittelten Hilfs- und Notdienste und sonstigen Hilfestellungen erwachsen sind, soweit sie nicht von Dritten (zB einer Versicherung) getragen werden. Dies gilt auch bei einem durch Drücken des Notfallknopfs ausgelösten Fehlalarm.
- 4.2. Aus der Erfüllung der mit dem SafeLine Servicevertrag in Zusammenhang stehenden Pflichten des Kunden erwächst diesem kein Anspruch auf Kosten- bzw. Aufwandsersatz. Den mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß 4.1. verbundenen Aufwand hat der Kunde selbst zu tragen (z.B.: Wegkosten, Zeitaufwand).
- 4.3. Der Kunde hat den Ein- und/oder Ausbau des SafeLiner ausschließlich bei einer Stelle nach seiner Wahl aus der von call us bekannt gegebenen jeweils aktuellen Liste der Ein- und Ausbaupartner durchführen zu lassen. Eine aktuelle Liste der Ein- und Ausbaupartner kann jederzeit zur Übermittlung per Post, Fax oder eMail von call us angefordert werden oder auf der Website www.SafeLine.call-us.at eingesehen werden. Ein- und Ausbaupartner sind KFZ-Betriebe, deren Mitarbeiter speziell auf die Verbauung des SafeLiner geschult sind.
- 4.4. Das Einbau- bzw. Übertragungszertifikat erhält der Kunde vom Vertriebspartner der call us bei Abschluss des Vertrags. Das Ausbauzertifikat erhält der Kunde von call us auf Antrag.
- 4.5. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, verpflichtet sich der Kunde, die von ihm geschuldeten Zahlungen auf das von call us auf den Rechnungen und Zahlscheinen oder sonst namhaft gemachte Konto zu überweisen.

5. URHEBERRECHTSSCHUTZ UND GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er kein Recht zur wie immer gearteten Bearbeitung und/oder Verwertung und/oder sonstigen Verwendung des SafeLiner und/oder der im SafeLiner verwendeten Software erwirbt. Der SafeLiner, dessen Software und Funktionsweise sind das geistige Eigentum von Octo Telematics s.r.l. in Italien, 42100 Reggio Emilia, via Oberdan 16, und sind durch das Urheberrechtsgesetz und gewerbliche Schutzrechte geschützt.

6. ENTGELTE, KOSTEN, PAUSCHALER SCHADENERSATZ, GEBÜHREN UND DEREN FÄLLIGKEIT

- 6.1. Die Höhe der Aufwendungen für die SafeLine Servicevertragsleistungen ist im Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste geregelt. Die verrechneten Beträge werden wie nachstehend erläutert, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Geldbeträge zum letztgenannten Zeitpunkt eingezogen. Folgende Aufwendungen sind vom Kunden zu tätigen:
- 6.1.1. Kostenbeitrag bei Einbau des SafeLiner; fällig nach Einbau;
- 6.1.2. Servicebeitrag für den SafeLine Servicevertrag; fällig entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) zu Beginn der jeweiligen Vorschreibungsperiode;
- 6.1.3. Servicebeitrag für den SafeLine Servicevertrag bei KFZ-Versicherungsvertrag, sofern der Kunde über einen aufrechten KFZ-Versicherungsvertrag gemäß Punkt 10. verfügt; fällig entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) zu Beginn der jeweiligen Vorschreibungsperiode;
- 6.1.4. Stornogebühr bei Ausbau des SafeLiner bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf von 3 Jahren ab Aktivierungsdatum: fällig nach Beendigung des Vertrages;
- 6.1.5. Stornogebühr bei Nichtausbau des SafeLiner, sofern der SafeLiner bei Beendigung des Vertrages vor Ablauf von 3 Jahren ab Aktivierungsdatum nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages bei einem Ein- und Ausbaupartner ausgebaut und für call us dort zurück gelassen wird; fällig nach Ablauf der Ausbaufrist. Diese Stornogebühr fällt nicht an, wenn es zu einem Wechsel des KFZ-Besitzers im Sinne von Punkt 4.1.4. kommt. Die Vertragslaufzeit des Vorbesitzers wird dem Erwerber in diesem Fall angerechnet.
- 6.1.6. Kostenbeitrag für SafeLiner-Tausch bei Kraftfahrzeugwechsel: für den Ausbau des SafeLiner aus dem Erstfahrzeug innerhalb von 3 Jahren ab Aktivierungsdatum und für den Einbau eines SafeLiner in das neue Fahrzeug, für das auch ein entsprechender Vertrag mit call us abgeschlossen ist, und sofern zwischen Aus- und Einbau kein größerer Zeitraum als 4 Wochen liegt; fällig nach dem Einbau. Eine Verrechnung der Stornogebühr gemäß Punkt 6.1.4. entfällt in diesem Fall. Dieser begünstigte Kostenbeitrag und der Entfall der Stornogebühr kommen nur zum Tragen, wenn der Fahrzeugwechsel vor Abmeldung des Erstfahrzeugs call us gemeldet wird.
- 6.1.7. Pauschaler Schadenersatz bei Nichtausbau und Rückstellung des SafeLiner binnen 4 Wochen nach Rücktritt vom Vertrag; fällig nach Verstreichen der Frist;
- 6.1.8. Zahlscheingebühr: wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand verrechnet, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist; fällig mit Vorschreibung des Betrags.
- 6.1.9. Bearbeitungsentgelt für Rücklastschriften: Kann bei erteilter Einzugsermächtigung das geschuldete Entgelt aus Gründen, die nicht von call us zu vertreten sind, nicht vom Konto eingezogen werden oder wird die bereits durchgeführte Belastung des Kontos ungerechtfertigt rückgebucht, wird call us für jede Rücklastschrift dem Kontoinhaber allfällige Rücklastspesen der Bank sowie das Bearbeitungsentgelt verrechnen. call us steht es auch frei, nach einer Rücklastschrift das Entgelt mittels Zahlschein vorzuschreiben.

- 6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB bzw. bei einem beiderseits unternehmensbezogenen Geschäft die Verzugszinsen gemäß § 352 UGB als vereinbart.

7. WERTSICHERUNG

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Leistungsentgelts vereinbart. call us ist berechtigt (und bei einer Senkung des Index verpflichtet), die Aufwendungen gemäß Punkt 6. Entgelte, Kosten, pauschaler Schadenersatz, Gebühren und deren Fälligkeit der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend anzupassen, wobei als Maßstab hierfür der von der Statistik Austria jährlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 (Basis 2005 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Als Bezugsgröße für diese Wertsicherung dient die für das Jahr verlaubliche Indexzahl, das dem Jahr des Abschlusses des Vertrages vorangegangen ist. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 Prozent bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage, sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes, zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet zu berechnen. Die Nicht-Anpassung an einzelne Überschreitungen bedeutet keinen Verzicht auf die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGES UND KÜNDIGUNG

- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leistungs- und der Beitragszeitraum beginnen mit Einbau des SafeLiner. Die Geschäftsbedingungen und die Preis- und Aufwandsliste gelten in der am Tag der Vertragsunterzeichnung aktuellen Fassung.
- 8.2. Der Leistungszeitraum endet mit Beendigung des Vertrages oder mit Ausbau des SafeLiner bei einem Ausbaupartner, je nach dem welches Ereignis früher eintritt. Der Beitragszeitraum endet mit Ende des Monats der Beendigung des Vertrages. Bereits über den Beitragszeitraum hinaus verrechnete Servicebeiträge werden aliquot (zeitanteilig) rückverrechnet.
- 8.3. Die Erfüllung dieses Vertrages erfordert erhebliche Aufwendungen zu Beginn jedes einzelnen Vertrages. Diese Aufwendungen werden dem Kunden nicht in einem in Rechnung gestellt, sondern über die laufenden Servicebeiträge bei einer vertraglichen Mindestlaufzeit von 3 Jahren verrechnet. Diese vorfinanzierten erheblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kosten für den Einbau des SafeLiner, Kosten für das SafeLiner-System, bestehend aus SafeLiner-Box, einem Kabelbaum, GPS- und GSM-Antennen, SIM-Karte, und die Manipulationen beim Lieferanten sowie bei call us und betragen insgesamt

rund € 384. Bei Ausbau des SafeLiner kann lediglich die SafeLiner-Box, und diese auch nur nach Aufbereitung durch den Hersteller in Italien, wiederverwendet werden. Zubehörteile sind zu einem nochmaligen Einbau nicht geeignet. Nach einer Laufzeit von 3 Jahren ist davon auszugehen, dass keinerlei Teile des SafeLiner aufbereitbar sind. Es handelt sich um ein System, das für Notfälle konzipiert ist und daher hohen Anforderungen unterliegt. call us ist auch gegenüber ihrem Lieferanten verpflichtet, für dessen Aufwendungen bei vorzeitiger Beendigung eines SafeLine Vertrages (innerhalb von 3 Jahren nach Aktivierung) Ersatz zu leisten. Es wird daher vereinbart, dass der Vertrag erstmals zum Ablauf des 3. Vertragsjahres und danach zum Ablauf jedes Vertragshalbjahres von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden kann (ordentliche Kündigung). Der Kunde erhält zusätzlich die Möglichkeit, den Vertrag auch schon zu einem Vertragsquartalsende vor Ablauf von drei Jahren außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall werden die im Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste geregelten Stornogebühren fällig.

- 8.4. Aus wichtigen Gründen ist eine sofortige und fristlose Auflösung (außerordentliche Kündigung) des Vertrages möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
- für die jeweils andere Vertragspartei die Nichterfüllung des Vertrages trotz vorangegangener Mahnung,
 - für die jeweils andere Vertragspartei die Einleitung eines Konkursverfahrens oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens einer Vertragspartei,
 - für call us der Widerspruch des Kunden gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000, sofern dadurch die Leistungserbringung durch call us unmöglich wird,
 - für den Kunden die dauerhafte Nichtverfügbarkeit von Services Dritter, die die Grundlage dieses Vertrages bilden (z.B. Global Positioning System - GPS).
 - Wenn call us den Vertrag aus einem vom Kunden verschuldeten Grund vor Ablauf von drei Jahren außerordentlich kündigt, hat der Kunde auch in diesem Fall die in im Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste geregelten Stornogebühren zu bezahlen.
- 8.5. Der Vertrag erlischt selbsttätig, ohne dass es einer darauf gerichteten Erklärung bedarf, wenn
- der Einbau des SafeLiner nicht binnen 1 Monat nach Ablauf der vereinbarten und am Einbauzertifikat ausgewiesenen Einbaufristerfolgt, mit Ablauf von 1 Monat;
 - das Kraftfahrzeug behördlich abgemeldet wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem call us von der Abmeldung erfährt, wobei der Servicebeitrag für das laufende Monat zur Gänze zu entrichten ist;

- der Kunde die Verfügungsrechte über das Fahrzeug verliert, zu dem Zeitpunkt, zu dem call us von dem Verlust der Verfügungsrechte erfährt, wobei der Servicebeitrag für das laufende Monat zur Gänze zu entrichten ist.

Wenn der Vertrag aus letzten beiden Punkten vor Ablauf von drei Jahren selbsttätig erlischt, hat der Kunde auch in diesem Fall die im Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste geregelten Stornogebühren zu bezahlen.

- 8.6. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erlöschen mit der Beendigung dieses Vertrages durch Rücktritt (Punkt 15.1.), ordentliche oder außerordentliche Kündigung (Punkte 8.3. und 8.4.) oder automatische Beendigung (Punkt 8.5). Bereits erworbene Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. call us als datenschutzrechtlicher Auftraggeber wird die im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung verarbeiteten Daten des Kunden geheim halten und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 einhalten. Die Art der verarbeiteten Daten und ihre Verwendung ergibt sich aus dem Anhang 2 - Datenschutz.
- 9.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ermittlung und Verarbeitung seiner Daten auf elektronischem Weg zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch call us benötigt wird. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages durch call us speziell die Ermittlung und Verarbeitung der Daten der SafeLine notwendig sind.
- 9.3. Ausdrücklich bestätigt der Kunde, dass er über seine Rechte als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz 2000 belehrt worden ist und ihm insbesondere das Auskunftsrecht nach § 26 Datenschutzgesetz 2000, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung nach § 27 Datenschutzgesetz 2000 und das Widerspruchsrecht nach § 28 Datenschutzgesetz 2000 bekannt sind. Diesbezügliche Belehrungen finden sich auch im Anhang 2 - Datenschutz.
- 9.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der optional wählbaren Funktion Crash-Recorder verarbeiteten Daten Rückschlüsse auf die Fahrzeugbewegung bei einem allfälligen Unfallgeschehen ermöglichen. Ausdrücklich bestätigt der Kunde, dass er darüber aufgeklärt wurde, dass call us auf Grund eines behördlichen Auftrages im Einzelfall verpflichtet werden kann, Daten an Gerichte und/oder sonstige Behörden der Strafjustiz zu übermitteln. Eine diesbezügliche Belehrung findet sich auch im Anhang 2 - Datenschutz.
- 9.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000 die weitere Leistungserbringung durch call us unmöglich machen kann, sodass in diesem Fall call us zur fristlosen Kündigung gemäß Punkt 8.4 berechtigt ist.

- 9.6. Die Bestimmungen über den Datenschutz und die Geheimhaltung der Daten gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter.

10. KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG MIT SAFELINER

Wenn der Kunde auch einen KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hat, der den Einbau eines SafeLiner vorsieht, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass call us als datenschutzrechtlicher Dienstleister des Versicherers von Inkrafttreten und Beendigung des Versicherungsvertrags zum Zweck der Entgeltbestimmung gemäß Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste in Kenntnis gesetzt wird.

11. VERFÜGBARKEIT DER SERVICES

- 11.1. Zeitliche Verfügbarkeit der Dienste
- 11.1.1. Die Services stehen spätestens an dem dem Einbau und der Aktivierung des SafeLiner folgenden Werktag zur Verfügung.
- 11.1.2. Die Services stehen mit einer Verfügbarkeit von 99% (über ein Kalenderjahr) 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche zur Verfügung. Die Einschränkung der Verfügbarkeit ergibt sich aus mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht ausschließbarem Ausfall technischer Einrichtungen.
- Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung, Aufruhr, Unruhen, behördlicher Eingriffe und ähnlicher Umstände sowohl bei call us als auch bei Zulieferern und Erfüllungshelfern von call us, soweit sie unvermeidbar, schwerwiegend und unverschuldet sind, die call us die Leistung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen call us, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Dienste einzustellen oder, sofern das in der Natur der durchzuführenden Leistung möglich scheint, hinauszuschieben.
- 11.2. Besondere Voraussetzungen für die Verfügbarkeit der Dienste:
- 11.2.1. der störungsfreie Betrieb des Global Positioning System (GPS);
- 11.2.2. im Kraftfahrzeug ist ein SafeLiner eingebaut und aktiviert
- 11.2.3. der Aufenthalt des Fahrzeugs liegt in Reichweite des GPS;
- 11.2.4. die einwandfreie Funktion der dem Kunden überlassenen SIM-Karte;
- 11.2.5. der ordentliche Betrieb des Mobilfunknetzes samt Sendestationen und sonstigen Einrichtungen und ein Grad der Auslastung des Netzes, der die einwandfreie Übertragung von Daten und Sprache erlaubt;
- 11.2.6. eine aufrechte und funktionierende Verbindung zwischen dem SafeLiner und einem Mobilfunknetz, zwischen dem Mobilfunknetz und dem Zentralserver, sowie zwischen dem Zentralserver und der Notrufzentrale;
- 11.3. Zu beachten ist unter anderem, dass der GPS-Empfang durch starke Schneefälle gestört wer-

den kann. Sonstige Wetterverhältnisse, wie Regen und Nebel, beeinträchtigen den Empfang normalerweise jedoch nicht — allerdings ist der Empfang unter regennassem Laub im Wald deutlich schlechter als bei trockener Witterung. Abschattung tritt auch unter einer überhängenden Felswand und in engen Straßenschluchten sowie in Tiefgaragen auf.

- 11.4. An- und Rückrufe von der Notrufzentrale erfolgen ausnahmslos ohne Übermittlung der Rufnummern, sodass der Angerufene die Nummer des Anrufers nicht erkennen kann. Diese Einstellung wurde gewählt, weil die Anrufe von einem Teilnehmer-System mit unterschiedlichen Netzzugangseinrichtungen und Apparaten durchgeführt werden, für die mit einem Rückruf keine Verbindung hergestellt werden kann. Die SafeLine-Nummern sind durchgehend 24 Stunden besetzt.
- 11.5. Die Person, die als Hauptnutzer des für die SafeLine angemeldeten Fahrzeugs eingetragen ist, und gegebenenfalls ein Nebennutzer sind jeweils im Besitz eines funktionstüchtigen Mobiltelefons.
- 11.6. Der Hauptnutzer bzw. gegebenenfalls der Nebennutzer sind telefonisch erreichbar, insbesondere muss das Mobiltelefon eingeschaltet sein und Gespräche auch außerhalb Österreichs ermöglichen.

12. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass ihm bekannt ist, dass die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von der Verfügbarkeit des Global Positioning System (GPS) samt den erforderlichen Satelliten, von Telekommunikationsdiensten und Datenübertragungseinrichtungen abhängig ist, die nicht in der Verfügungsgewalt von call us stehen. call us schuldet nach diesem Vertrag nicht die Zurverfügungstellung des Global Positioning System (GPS) samt den erforderlichen Satelliten, von Telekommunikationsdiensten und Datenübertragungseinrichtungen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit wird auf den Punkt 11. Verfügbarkeit der Services und den Anhang 1 - Produktbeschreibung verwiesen.
- 12.2. call us haftet deshalb nicht für die regionale, zeitliche und qualitative Verfügbarkeit der Signalversorgung durch das GPS-Satellitensystem. Insbesondere wird keine Haftung für die Genauigkeit der durch Satelliten übermittelten Signale und der hierdurch errechneten Positionsdaten übernommen.
- 12.3. call us haftet deshalb nicht für die regionale, zeitliche und qualitative Verfügbarkeit des GSM-Mobilfunknetzes des jeweiligen Netzbetreibers. Deshalb haftet call us insbesondere nicht dafür, dass Positionsdaten innerhalb einer festgelegten Zeit an das Mobilfunknetz übergeben werden können, sowie an das Netz übergebene Daten an den Server der Einsatzzentrale ausgeliefert werden können.
- 12.4. call us haftet nicht dafür, dass das GSM-Mobilfunknetz sowie die GPS-Satellitenortung

zukünftig die im Leistungspaket enthaltenen Funktionen unterstützen. Sollten diese Dienste oder deren teilweise Funktionalität nicht nutzbar sein, so stellt dies einen Fall höherer Gewalt dar, den weder call us noch der Kunde zu vertreten haben und der call us und den Kunden von seiner Leistungspflicht befreit.

- 12.5. Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten hinsichtlich Haftung und Gewährleistung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit betraglich mit EUR 1.000,00 (inkl. USt) pro Schadensfall beschränkt ist, wobei diese Beschränkung nicht gilt für Personenschäden, Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen und bei Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterliegen.
- 12.6. Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist – bis auf den Fall von Vorsatz, in dem uneingeschränkt gehaftet wird - in jedem Fall die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Weiters ist in diesem Fall die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wobei diese Beschränkung nicht für Personenschäden gilt.
- 12.7. Hinsichtlich der Gewährleistung wird bei Kunden, welche Unternehmer sind, vereinbart, dass sich call us von Gewährleistungsansprüchen des Kunden dadurch befreien kann, dass call us die ihr gegen ihre Vertragspartner allenfalls zustehenden Gewährleistungsansprüche dem Kunden abtritt. Sofern call us selbst bei Leistungen von Subunternehmern aus welchen Gründen auch immer keine Gewährleistung geltend machen kann, entfällt gegenüber Unternehmern eine solche. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt 6 Monate.
- 12.8. Der Kunde erklärt des Weiteren, dass er über das Kraftfahrzeug verfügungsberechtigt ist und mit dem Einbau der SafeLine nicht in Rechte Dritter am Kraftfahrzeug eingegriffen wird. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung verpflichtet sich der Kunde, call us für die schuldhaft verursachten Schäden schad- und klaglos zu halten.

13. ZUGANG VON ERKLÄRUNGEN

- 13.1. Erklärungen von call us in Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von diesem bekannt gegebene Adresse gesendet worden sind.

- 13.2. Anrufe und SMS im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen von call us nach diesem Vertrag erfolgen an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Mobiltelefonnummern.
- 13.3. Mitteilungen und Erklärungen des Kunden können brieflich, per Telefax oder per eMail erfolgen. Weist eine zugegangene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift des Kunden auf, so kann call us die Nachreichung der Erklärung mit eigenhändiger (Original-) Unterschrift verlangen. Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.

Eine Mitteilung betreffend die Änderung einer Mobiltelefonnummer eines Fahrzeugnutzers und/oder des Namens des Hauptnutzers kann auch telefonisch erfolgen. Wenn nach einer solchen Mitteilung per Telefax, per eMail oder telefonisch nicht binnen einer Stunde nach Übermittlung ein SMS auf die zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer mit einer Bestätigung der Änderung geschickt wird, ist davon auszugehen, dass die Mitteilung nicht angekommen ist oder unrichtig verarbeitet wurde. Der Kunde muss daraufhin die Mitteilung schriftlich wiederholen.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
- 14.2. Soweit der Kunde Unternehmer ist, wird für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch soweit sie sein Zustandekommen oder seine Auflösung betreffen, die Zuständigkeit des für 1010 Wien in Handelssachen zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen.
- 14.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formerfordernis. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit formloser Erklärungen von call us oder seiner Vertreter nicht ausgeschlossen.
- 14.5. Änderungen der Geschäftsbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zu call us, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei call us einlangt. Die Verständigung des Kunden erfolgt per eMail oder brieflich und der Kunde wird in dieser Verständigung auf die Bedeutung des Schweigens gesondert hingewiesen werden.

15. RÜCKTRITTSRECHT

- 15.1. Dem Kunden wird unabhängig davon, wo die Vertragserklärung des Kunden abgegeben wird, ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Dieser Rücktritt kann auf jeden Fall bis zum Einbau des SafeLiner und danach binnen einem Monat nach Aktivierung des SafeLiner erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an call us zu schicken, wobei für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Erklärung das Datum der Absendung ausschlaggebend ist.
- 15.2. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden zu den in Punkt 15.1. genannten Bedingungen, allerdings mit einer Frist von 2 Monaten, auch zu, wenn ein Vertrag, der mit dem Abschluss dieses Vertrages in engem Zusammenhang steht, aus Gründen, die nicht dem Kunden zuzurechnen sind, nicht oder nicht antragsgemäß zustande kommt (z.B. Leasingvertrag über Kraftfahrzeug, KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag bzw. KFZ-Kaskovertrag).
- 15.3. Im Falle eines Rücktrittes hat der Kunde den SafeLiner bei den von call us auf www.SafeLine.call-us.at bekannt gegebenen Ein- und Ausbaupartnern ausbauen zu lassen. Wenn der Kunde zurücktritt, ohne dass ein Grund auf der Seite von call us vorliegt, hat er für den Ausbau den im Anhang 3 – Preis- und Aufwandsliste für den Einbau genannten Beitrag zu leisten. Für den Fall der Nicht-Rückgabe des SafeLiner hat der Kunde in jedem Fall den im Anhang 3 – Preis- und Aufwandsliste vorgesehenen pauschalen Schadenersatz zu leisten.

1. DAS SAFELINE-SYSTEM

Kernstück der Dienste der SafeLine ist der SafeLiner. Dieser SafeLiner besteht aus:

- einer kleinen Box mit GPS-Modul und GSM-Modul inkl. SIM-Karte
- CrashSensor
- GPS-GSM-Antenne
- Notfallknopf
- Kabeln.

Diese Teile können von SafeLine Ein- und Ausbaupartnern verdeckt im Fahrzeug eingebaut werden. Lediglich der ebenfalls zum SafeLiner gehörige Notfallknopf wird als einziges Bedienelement sichtbar in gut erreichbarer Position im Fahrzeuginnenraum montiert.

Mit dem System des SafeLiner ist es möglich, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecken zu messen, nach einer vom Kunden manuell ausgelösten Notfallmeldung oder im Fall einer vom CrashSensor ausgelösten Notfallmeldung den Standort des Fahrzeugs zu lokalisieren und auf Basis von Entscheidungen von entsprechend geschulten Mitarbeitern die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und/oder vom Kunden angeforderte Hilfestellungen zu organisieren. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann die Fahrtroute verfolgt werden (Tracking) und mit der optional wählbaren Funktion des CrashRecorder kann ein Unfallgeschehen in der Weise erfasst werden, dass eine Auswertung hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit und der auf den SafeLiner einwirkenden Beschleunigungskräfte erstellt werden kann.

2. FUNKTIONSWEISE DES SAFELINER

Der in das Fahrzeug fachgerecht eingebaute SafeLiner erfasst mittels des GPS-Moduls Positionsdaten, die unter Nutzung des Global Positioning Systems (GPS) ermittelt wurden und speichert diese Daten bei bestimmten Ereignissen (Events) samt Statusdaten zum Fahrzeug und zum SafeLiner-System. Diese Daten werden über Telekommunikationsdienste und Server an die Einsatzzentrale übermittelt und dort für die Leistung der Services verwendet.

2.1. Events

2.1.1. Standard-Events sind z.B.:

- Zündung EIN
- Bei eingeschalteter Zündung die Zurücklegung einer Wegstrecke von rund 2.000 Metern oder das Verstreichen von rund 30 Minuten, je nach dem welches Ereignis früher eintritt;
- Zündung AUS;
- „Keep-Alive“, wenn die Zündung für länger als 12 Stunden nicht eingeschaltet wird.

2.1.2. Alarm- und Diagnose-Events sind:

- Betätigung des Notfallknopfs
- Auslösung des CrashSensor
- „Self-Check“: Bei ausgeschalteter Zündung wird der SafeLiner alle 20 Minuten einem sogenannten Self-Check unterzogen. Dies dient zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft des SafeLiner und führt bei einer Feststellung einer möglichen Funktionsstörung zur Übermittlung einer Fehlermeldung
- „Batterie“: Dieses Event tritt bei Trennung des SafeLiner von der Stromversorgung ein

2.2. Datenübertragung

Über das GSM-Modul des SafeLiner werden von diesem erfasste Daten unter den in Punkt 11.2. (Bedingungen für SafeLine Serviceverträge) genannten besonderen Voraussetzungen über einen Mobilfunkdienst in GPRS-Technik und hinsichtlich der Alarm- und Diagnose-Events auch per SMS über eine Verbindung an einen Zentralserver übermittelt. Dabei erfolgt die Übertragung von Events generell nach Speicherung von jeweils 48 Events, die Übertragung von Alarm- und Diagnose-Events zusätzlich unmittelbar nach deren Eintritt. In weiterer Folge werden die Daten über gesicherte Internetverbindungen bedarfsweise an die Einsatzzentrale weitergeleitet, in der die Meldungen bearbeitet werden.

2.3. Datenverwendung

Unter Verwendung der vom SafeLiner übertragenen Daten stellt call us die in Punkt 3. der Bedingungen für SafeLine Serviceverträge angeführten Services bereit.

2.4. Stromversorgung des SafeLiner

Im Falle von Reparaturarbeiten oder im Zuge eines Services, sowie bei allen anderen Arbeiten am Fahrzeug, bei denen die Stromversorgung des SafeLiner durch die Autobatterie unterbrochen wird, wird ein SMS zur Information an die zuletzt angegebene(n) Mobiltelefonnummer(n) der Fahrzeugnutzer gesendet.

3. NOTFALLKNOPF

Bei Einbau des SafeLiner wird auch eine Notfalltaste als Bedienelement im Fahrzeuginnenraum montiert.

Der Kunde und Personen, die sich zulässigerweise im Fahrzeug aufhalten, können bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse mittels des Notfallknopfs eine Notfallmeldung an die Einsatzzentrale absetzen:

- a) Gesundheitlicher Notfall
- b) Gefährdung der persönlichen Sicherheit
- c) Personen- und/oder Fahrzeugschaden durch Verkehrsunfall
- d) Panne

Der Kunde ist angehalten den Knopf ca. 3 Sekunden lang gedrückt zu halten, zumindest aber so lange bis das LED-Licht des Notfallknopfes aufleuchtet. Dies bedeutet, dass die Notfallfunktion aktiviert wurde und der SafeLiner versucht, eine Alarmmeldung via GPRS bzw. als SMS abzusetzen. Das dauerhafte Erlöschen des LED-Lichts am Notfallknopf zeigt an, dass die Alarmmeldung abgesetzt werden konnte. Der Eingang der Notfallmeldung am Server löst einerseits den Versand eines Bestätigungs-SMS an die bis zu 2 registrierten Mobiltelefonnummern aus, andererseits wird die Notfallmeldung mit der geografischen Position an die Einsatzzentrale weitergeleitet.

Mit Signalisierung des Eingangs einer Notfallmeldung werden in der Einsatzzentrale die Fahrzeugdaten, die geografische Position des Fahrzeugs auf einer elektronischen Landkarte und der registrierte Hauptnutzer des Fahrzeugs sowie die bis zu 2 eingetragenen Mobiltelefonnummern auf einem Computer-Bildschirm angezeigt. Durch die mögliche Ungenauigkeit des GPS Systems kann die angegebene Adresse allerdings leichte Abweichungen zum tatsächlichen Standort des Fahrzeuges aufweisen. Ein Mitarbeiter der Einsatzzentrale versucht nun umgehend mit einer der Mobiltelefonnummern eine Verbindung herzustellen und die weiteren Schritte der Notfallhilfe abzuklären.

Sofern eine sofortige Kontaktaufnahme mit den Insassen des Fahrzeugs (Haupt- bzw. Nebennutzer) und/oder der Erhalt von verständlichen Anweisungen von diesen nicht möglich ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Ereignis mit nicht bloß leichten Folgen stattgefunden hat, leitet ein Mitarbeiter der Einsatzzentrale auch ohne dahingehende Anweisungen die Verständigung von Pannenhelfer, Rettung und/oder Polizei unter Beachtung der sonst erkennbaren Umstände und nach Beurteilung des Sachverhalts aus der Erfahrung nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen in die Wege. In Österreich verfügt die Einsatzzentrale über direkte Kontakte zu Hilfsorganisationen, sodass die Informationen über den Standort und die sonstigen Gegebenheiten soweit bekannt unmittelbar weitergeleitet werden können. Im Ausland werden Hilfsanforderungen über die Partnerorganisationen der ASSIST an die Hilfsorganisationen weitergeleitet. Eine direkte Einflussnahme auf die weiteren Maßnahmen ist dabei allerdings nicht möglich. Die weitere Vorgangsweise hängt von den verfügbaren Strukturen und den Regelungen in den jeweiligen Ländern ab.

Für den Fall, dass eine telefonische Verbindung mit den Insassen (Haupt- bzw. Nebennutzer) des Fahrzeuges hergestellt werden kann, werden die Anforderungen abgeklärt und die Position des Fahrzeuges überprüft. Bei Bedarf können Blau-

lichtorganisationen wie oben beschrieben verständigt werden.

In vielen Fällen wird die Organisation von Assistanceleistungen erforderlich sein, wie z.B. Pannenhilfe, Abschleppung und der gleichen. Mitgliedern des ÖAMTC wird eine Unterstützung mit Leistungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft angeboten. Daten von Kunden, die nicht Mitglied beim ÖAMTC sind, werden einschließlich der Anforderungsbeschreibung an das UNIQA Auto PLUS24service weitergeleitet. Bei Bestehen eines Auto PLUS24service Versicherungsschutzes wird die Organisation von Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung abgewickelt. Andernfalls wird dem Kunden für Anforderungen in Österreich die Vermittlung eines Gesprächs mit einem dem Bedarf des Kunden entsprechenden Dienstleister angeboten. Der Kunde kann dann selbst eine Vereinbarung mit dem Dienstleister treffen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann auch eine Verbindung mit dem Neu- oder Gebrauchtwagen-Assistent des Kundenfahrzeuges hergestellt werden. Für Fälle im Ausland können die Kontaktdaten von Partnerorganisationen bekannt gegeben werden.

Jedenfalls gehen Kosten für organisierte Leistungen, die nicht von dritter Seite (zB einer Versicherung) getragen werden, zu Lasten des Kunden.

4. CRASHSENSOR

An den SafeLiner ist auch ein CrashSensor (Unfallmelder) angeschlossen, der auf Beschleunigungen und Verzögerungen reagiert. In dem Fall, dass die gemessenen Beschleunigungswerte vordefinierte Grenzwerte überschreiten, wird ein Alarmevent erzeugt.

Um die Anzahl der Fehlauflösungen möglichst gering zu halten, werden die Werte des Sensors mit einer Software auf ihre Relevanz überprüft, sodass z.B. eine Notbremsung mit anschließender Fortsetzung der Fahrt, die durch das GPS-System festgestellt wird, nicht zur Auslösung eines Alarms führt.

Sofern das System ein Ereignis als Unfall qualifiziert, wird eine Unfallmeldung analog zu dem unter Punkt 3. (Notfallknopf) erläuterten Prozess, ausgenommen des Bestätigungs-SMS, bearbeitet.

5. CARFINDER

Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges kann der Berechtigte telefonisch über die kostenfreie CarFinder-Nummer 0800 998 9000 bzw. aus dem Ausland mit der kostenpflichtigen Nummer +43 1 998 9000 den Diebstahl seines Fahrzeuges melden. Die Berechtigung wird über die Mobiltelefonnummer des Anrufers, nötigenfalls über einen Anruf, an die im System hinterlegte Mobiltelefonnummer des Haupt- bzw. Nebennutzers, abgeklärt. Ein Mitarbeiter der Einsatzzentrale startet daraufhin das online tracking zur Lokalisierung und Verfolgung des Fahrzeuges. Es wird eine

Diebstahlsmeldung mit den Fahrzeugdaten per Fax oder eMail an die zuständige Exekutive bzw. Dienststelle der Interpol für Diebstähle im Ausland geschickt.

Bei Bedarf wird die zuständige Exekutive bzw. Interpol mit den Positionsdaten des Fahrzeugs versorgt.

Die weitere Vorgehensweise wie auch die Information an den Kunden liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde.

6. CRASHRECORDER

Die Funktion CrashRecorder steht ausschließlich den Kunden zur Verfügung, die diese am SafeLine Servicevertrag mit „ja“ angekreuzt haben. Die nachträgliche An- bzw. Abmeldung der Leistung CrashRecorder erfordert ebenfalls die Schriftform.

Der CrashRecorder registriert (vergleichbar einem Flugschreiber) permanent das Beschleunigungs- und Bremsverhalten des Kraftfahrzeug des Kunden und überschreibt die solcherart gespeicherten Daten in 60-Sekundenintervallen, sofern es nicht zu einem Unfallgeschehen kommt.

Tritt ein Ereignis ein, welches vom SafeLiner als Unfall erkannt wird, werden der Zeitpunkt des Ereignisses erfasst und die in den etwa 60 Sekunden zuvor erfassten Daten nicht mehr überschrieben. Darüber hinaus werden auch die in der Dauer von etwa 15 Sekunden nach dem Ereignis erfassten Daten gespeichert. Damit bewirkt der CrashRecorder eine Aufzeichnung der Fahrdaten des Fahrzeugs in einem Zeitraum von etwa 75 Sekunden rund um den Unfalleintritt.

In einem CrashReport sind folgende Daten chronologisch aufgelistet:

- Datum und Uhrzeit
- Geo-Position
- Beschleunigungswerte
- Geschwindigkeiten

Bei einem Unfall werden diese Daten in kleiner werdenden Zeitabständen aufgezeichnet (bis zu 100 pro Sekunde), sodass daraus der Geschwindigkeitsverlauf im gesamten erfassten Zeitraum (etwa 75 Sekunden) und eine Beschleunigungskurve über den Zeitraum der einen Sekunde errechnet werden kann, in der das Unfallereignis stattgefunden hat.

7. EINZELFAHRTENNACHWEIS

Ein Einzelfahrtennachweis kann jeweils für den Zeitraum von einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats vom Kunden gegen zusätzliches Entgelt angefordert werden und enthält zu einzelnen Fahrten folgende Daten:

- Abfahrt:
 - Ort, Adresse, Datum, Uhrzeit
- Ankunft
 - Ort, Adresse, Datum, Uhrzeit
- Zurückgelegte Wegstrecke

8. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Services im Zusammenhang mit dem SafeLiner werden in folgenden Ländern erbracht:

Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (inkl. Färöer Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Korsika), Gibraltar, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Island, Italien (inkl. Staat der Vatikanstadt, San Marino, Sizilien und Sardinien), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Azoren und Madeira), Rumänien, Russland (Großstädte im europäischen Teil), Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Balearen und Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla), Tschechien, Türkei (europäischer und asiatischer Teil, nördlicher Teil von Zypern), Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern.

9. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Produktbeschreibung gilt für Verträge, die ab dem 1. November 2007 abgeschlossen werden.

1. ANGABEN ZU DEN VERARBEITETEN DATEN UND IHRER VERWENDUNG

Art der verarbeiteten Daten

- a) allgemein personenbezogene Daten des Kunden (wie Vor- und Zuname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung)
- b) Daten des Kraftfahrzeuges (wie Marke, Modell und Type, Baujahr, Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN), behördliches Kennzeichen, Zulassungsdatum, Einbau- und Ausbaudatum des SafeLiner, Kilometerstand im Einbauzeitpunkt)
- c) Daten von Ansprechpersonen im Notfall (Vor- und Zuname, 2 mobile Notfallrufnummern)
- d) Daten der SafeLine Serviceleistungen:
 - Notfallknopf: Datum und Zeit der Betätigung des Notfallknopfs, Ort des Notfalls, Anzahl der Notfallknopfbetätigungen
 - CrashSensor: Datum, Zeit, Ort des Unfallgeschehens, Straßenart (z.B. Autobahn, Schnellstraße)
 - CrashRecorder: Datum, Zeit, Ort, Geschwindigkeit und Beschleunigung/Verzögerung des Kundenfahrzeuges von etwa 60 Sekunden vor bis etwa 15 Sekunden nach einem allfälligen Unfallgeschehen
 - CarFinder: Datum, Zeit, Ort und Zündungsstatus des gestohlenen gemeldeten Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Diebstahlmeldung sowie zum Zeitpunkt der jeweiligen KFZ-Ortung im Zeitraum bis zum Abschluss des CarFinder-Einsatzes;
- e) Daten für die Leistungskontrolle durch den Kunden:
 - Einzelfahrtennachweis: Startdatum, -zeit, -ort, Enddatum, -zeit, -ort und zurückgelegte Wegstrecke
 - Statusdaten über außerordentliche Serviceausfälle
- f) Vertragsdaten:
 - Beginn- und Kündigungs- und Beendigungsdaten des Vertrages mit call us, Vertragsdaten zur Leistungsabwicklung
 - Datum des Beginns und gegebenenfalls des Endes der KFZ Haftpflichtversicherung mit SafeLiner zum Zweck der Entgeltberechnung der SafeLine Servicevertragsleistungen der call us (siehe Punkt 10. der Bedingungen für SafeLine Serviceverträge)

2. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERWENDUNG DER KUNDENDATEN

Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem SafeLine Servicevertrag durch call us. Die Datenverwendung erfolgt ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen

Leistungen. Darüber hinausgehende Auswertungen, wie z.B. ein Mapping nach Orten von Interesse (points of interest), werden nicht vorgenommen.

3. BEKANNTGABE DER DIENSTLEISTER

Für die Erbringung der Serviceleistungen werden von call us folgende Dienstleister herangezogen:

- Dolphin Technologies Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft m.b.H., 2345 Brunn am Gebirge, Industriestraße B16
 - als Lieferant des SafeLiner
- Octo Telematics, Via V. Lamaro, 51, I-00173 Rom, Italien
 - als Telematikdienstleister
- ASSIST Notfallservice GmbH & CO KG, 1010 Wien, Schuberting 1-3
 - als Einsatzzentrale

4. DAUER DER SPEICHERUNG DER DATEN

Die Vertragsdaten des Kunden werden über einen Zeitraum von 7 Jahren nach Vertragsbeendigung aufbewahrt. Die vom SafeLiner übermittelten Daten des Kunden werden nach 2 Jahren gelöscht. Die Daten des CrashRecorder werden in 60-Sekundenintervallen wiederkehrend überschrieben, sofern es nicht zu einem Unfallgeschehen kommt.

5. RECHTSBELEHRUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter d) dargestellten Daten, welche, sofern vom Kunden beantragt, auch die Daten des CrashRecorder beinhalten, bei jeder Benützung des Kraftfahrzeuges aufgezeichnet werden, unabhängig davon, wer dieses Kraftfahrzeug benützt. Der Kunde übernimmt es ausdrücklich, vor jeder Weitergabe des Kraftfahrzeuges einen Benutzer auf die Aufzeichnung dieser Daten hinzuweisen.

Auf Grund eines behördlichen und/oder gerichtlichen Auftrages kann call us im Einzelfall verpflichtet werden, Daten an Gerichte und/oder sonstige Behörden der Strafjustiz zu übermitteln.

Zur Wahrung seines Datenschutzgeheimnisses stehen dem Kunden folgende Rechte zu:

- Gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 hat jeder Betroffene (Kunde) Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren Herkunft, die Übermittlungsempfänger, den Zweck der Datenverwendung samt deren Rechtsgrundlagen und auf besonderes Verlangen auf Bekanntgabe von Namen und Anschrift der Dienstleister.

- Gemäß § 27 Datenschutzgesetz 2000 hat jeder Betroffene (Kunde) auf Grund eines begründeten Antrages Anspruch auf Richtigstellung von unrichtigen, das sind falsche Daten, und auf Löschung von Daten, deren Verarbeitung rechtlich unzulässig ist. Eine Richtigstellung oder Löschung ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zulässt. Diesfalls wird die Richtigstellung durch zusätzliche Anmerkungen bewirkt.
- Gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000 hat jeder Betroffene (Kunde) ein Recht auf Widerspruch gegen die Verwendung seiner Daten in einer zulässigen Datenanwendung, sofern bei Vorliegen einer besonderen spezifischen Situation überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen vorliegen. Die Geltendmachung dieses Widerspruchsrechtes bedarf einer besonderen Begründung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Widerspruch die vertragliche Leistungserbringung durch call us unmöglich und daher diese zur fristlosen Vertragskündigung gemäß Punkt 8.4. (unter Einhaltung der in Punkt 6.1.4. und 6.1.5. geregelten Entgeltbestimmungen) berechtigen kann.

6. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Datenschutzbestimmungen gelten für Verträge, die ab dem 1. November 2007 abgeschlossen werden.

Bedingungen für SafeLine Serviceverträge

Anhang 3 - Preis- und Aufwandsliste



1. PREIS UND AUFWANDSLISTE FÜR SAFELINE SERVICEVERTRÄGE

Nachfolgend sind die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit SafeLine Serviceverträgen angeführt. Deren Fälligkeit ist in den Bedingungen für SafeLine Serviceverträge zu finden.

Diese Preis- und Kostenliste gilt für Verträge, die ab 1. November 2007 abgeschlossen werden. Sämtliche Beträge sind in Euro (EUR) angegeben.

Entgeltbezeichnung	Häufigkeit	Preis exkl. USt	20 % USt	Preis inkl. USt
<i>Beitrag bei Einbau des SafeLiner</i>	einmalig	57,50	11,50	69,00
<i>Zuschlag bei Ein- bzw. Ausbau des SafeLiner bei gesondert gekennzeichneten Ein- und Ausbaupartnern (direkt vor Ort zu entrichten)</i>	einmalig	Die genaue Höhe des Zuschlags ist bei dem entsprechenden Einbau- und Ausbaupartner zu erfragen bzw. auf www.SafeLine.call-us.at einzusehen.		
<i>Servicebeitrag für den SafeLine Servicevertrag bei aufrechter Haftpflichtversicherung gemäß Pkt. 10.</i>	jährlich	95,00	19,00	114,00
<i>Servicebeitrag für den SafeLine Servicevertrag ohne Haftpflichtversicherung gemäß Pkt. 10.</i>	jährlich	173,00	34,60	207,60
<i>Beitrag für SafeLiner-Tausch bei Kraftfahrzeugwechsel</i>	pro Fahrzeugwechsel	100,00	20,00	120,00
<i>Beitrag für Einzelfahrtennachweis für 1 Kalenderwoche</i>	pro Nachweis	2,50	0,50	3,00
<i>Beitrag für Einzelfahrtennachweis für 1 Kalendermonat</i>	pro Nachweis	7,50	1,50	9,00
<i>Zahlscheingebühr</i>	pro Vorschreibung	1,67	0,33	2,00
<i>Rücklastschrift</i>	pro Rücklastschrift	6,25	1,25	7,50
<i>Pauschaler Schadenersatz bei Nicht-Rückgabe des SafeLiner bei Rücktritt vom Vertrag</i>	einmalig	320,00	0,00	320,00

Stornogebühren bei vorzeitiger Beendigung des SafeLine Servicevertrages im Jahr und Quartal nach Aktivierung		Häufigkeit	Bei Ausbau des SafeLiner	Bei Nicht-Ausbau des SafeLiner
1. Jahr	Quartal 1	einmalig	250,00	320,00
	Quartal 2	einmalig	240,00	305,00
	Quartal 3	einmalig	230,00	290,00
	Quartal 4	einmalig	220,00	275,00
2. Jahr	Quartal 1	einmalig	210,00	255,00
	Quartal 2	einmalig	200,00	240,00
	Quartal 3	einmalig	190,00	225,00
	Quartal 4	einmalig	180,00	210,00
3. Jahr	Quartal 1	einmalig	165,00	190,00
	Quartal 2	einmalig	155,00	175,00
	Quartal 3	einmalig	145,00	160,00
	Quartal 4	einmalig	135,00	145,00